

Rock'n'Roll und Boogie Club
"Hot Socks" Waldkraiburg e.V.



Satzung

Rock'n'Roll und Boogie Club
„Hot Socks“
Waldkraiburg e.V.

vom 13. Mai 1992

zuletzt geändert durch einstimmigen Beschluss
der Mitgliederversammlung vom 01.03.2009

geändert lt Mitteilung des Finanzamtes vom 27.10.2015 und 17.02.2016
besprochen in Vorstandsschaftssitzung vom 01.11.2016
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.12.2016

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Vergütungen für die Vereinstätigkeit
§ 4	Geschäftsjahr
§ 5	Abteilungen
§ 6	Vereinsämter
§ 7	Mitglieder
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 9	Aufnahmefolgen
§ 10	Rechte der Mitglieder
§ 11	Pflichten der Mitglieder
§ 12	Beiträge und Umlagen
§ 13	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 14	Ausschluss
§ 15	Ehrungen
§ 16	Vereinsorgane
§ 17	Geschäftsführender Vorstand
§ 18	Vorstand
§ 19	Vorstandssitzung
§ 20	Kassenwart
§ 21	Sportwart
§ 22	Jugendwart
§ 23	Abteilungsleiter
§ 24	Ordentliche Mitgliederversammlung
§ 25	Inhalt Tagesordnung
§ 26	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 27	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 28	Kassenprüfer
§ 29	Mitgliedschaft in Dachverbänden
§ 30	Haftpflicht
§ 31	Auflösung des Vereins
§ 32	Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Rock 'n' Roll und Boogie Club "Hot Socks" Waldkraiburg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldkraiburg. Er wurde am 13. Mai 1992 gegründet und am 15. Juni 1992 in das Vereinsregister beim Amtsgerichtes Mühldorf am Inn eingetragen.
3. Die Anschrift des Vereins ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Vereinszweck - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Amateur-Rock'n'Roll-Sports und dessen Verbreitung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, **er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (?)** Der Verein ist als gemeinnützige Körperschaft anerkannt, da er nach der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung das Tanzen ausschließlich turnier- und sportmäßig betreibt.
3. Es darf keine Person durch ~~Verwaltungsausgaben~~ **Ausgaben**, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden. **Über pauschale Aufwandsersatz für Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung**
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der *Vorstand*. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der *Vorstand* ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der *Geschäftsführungsaufgaben* und zur Führung der *Geschäftsstelle* ist der *Vorstand* ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von *12 Monaten* nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom *Vorstand* können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der *Mitgliederversammlung* erlassen und geändert wird."

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Ist in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Derzeit bestehen die Abteilungen „Gymnastik und Tanz“ und „Rock'n'Roll“.

§ 6 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind **grundsätzlich** Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal bestellt werden.
3. § 3 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 7 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) fördernde Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Kinder bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres
 - b) Schüler, Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder und sonstige Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Trainer und Übungsleiter des Vereins.
3. Fördernde Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Bestrebungen des Vereins fördern, jedoch im Allgemeinen nicht an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
4. Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 15.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht. Förderndes Mitglied können auch juristische Personen werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Einwendungen gegen die Aufnahme sind innerhalb eines Monats bei einem der Vorstandsmitglieder zu erheben.

§ 9 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Jedes neue Mitglied erhält auf Verlangen ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zu der Anerkennung der Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder - ausgenommen die fördernden - haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder - ausgenommen die fördernden - genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben mit Ausnahme der noch nicht volljährigen Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung.
4. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung - insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins - ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

§ 12 Beiträge, Umlagen:

1. Jedes Mitglied - ausgenommen die Ehrenmitglieder - sind zur Zahlung des Beitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
2. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Umlage befreit.

3. Die Beschlussfassung über *Beiträge, Umlagen oder Zuwendungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Finanzordnung ist Anlage zur Satzung.* Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag und/oder die Umlage gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand."

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 14)
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist jederzeit möglich. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 14 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 3. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und um den Rock 'n' Roll Tanzsport kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft. .

§ 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand gemäß § 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

Der 1. Vorsitzende leitet und verwaltet den Verein.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgaben.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/ n
- b) 2. Vorsitzende/n
- c) Kassenwart/ - in
- d) Schriftführer/ in

folgende Positionen können zusätzlich in den Vorstand gewählt werden:

- e) bis zu zwei Abteilungsleiter / innen
- f) Jugendwart/ in
- g) Sportwart / in
- h) Freizeitwart / in
- i) bis zu zwei Beisitzer/ innen

2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie kann in offener Abstimmung erfolgen. Sollte ein anwesendes Mitglied schriftliche und geheime Wahl wünschen, so ist dem zu entsprechen. Der 1. und 2. Vorsitzende muss in schriftlicher und geheimer Abstimmung - mit einfacher Mehrheit - gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu der Amtsübernahme durch einen neuen Vorstand im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zu der Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen, falls der gesamte geschäftsführende Vorstand oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 19 Vorstandssitzung

1. Der 1. Vorstand beruft die Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei zweimaliger Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20 Kassenwart

1. Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte des Vereins und verwaltet das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen.
2. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der dem Vorstand zur Genehmigung und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

3. Er hat mit Ablauf des *Geschäftsjahres* die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den 2 Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 21 Sportwart

Dem Sportwart obliegt die Organisation des sportlichen Veranstaltungsbetriebes. Er ist Vertreter der aktiven Mitglieder im Vorstand. Er hat die aktiven Mitglieder über sämtliche Gegebenheiten und Neuerungen im Sport- und Turnierbetrieb zu informieren.

§ 22 Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen des Vereins. Er ist deren Vertreter im Vorstand.

§ 23 Abteilungsleiter

Den Abteilungsleitern obliegt die Betreuung und Organisation ihrer Abteilungen in Absprache mit dem Vorstand

§ 24 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im 1. Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch Aushang am „schwarzen Brett“ der Trainingsstätte. In der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.“

§ 25 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 26 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt in diesem Falle die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, wobei nur das Verhältnis der „Ja“ zu den „Nein“ Stimmen maßgebend ist - Enthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsändernde Beschlüsse müssen mit 2/3- Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so genügt es, wenn ein anwesender Stimmberechtigter dies beantragt.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

3. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 28 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.
3. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören."

§ 29 Verbände

Der Verein ist Mitglied im

- | | |
|---|------|
| a) Deutschen Tanzsportverband e.V. | DTV |
| b) Deutschen Rock 'n' Roll Verband e.V. | DRBV |
| c) Bayerischen Landessportverband e.V. | BLSV |
| d) Bayerischen Verband für Rock 'n' Roll Tanz der Amateure e.V. | BVRR |
| e) Landestanzsportverband Bayern | LTVB |

§ 30 Haftpflicht

Für Schäden, gleichwohl welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder durch die Benützung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 31 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In die-

ser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Waldkraiburg mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 32 Inkrafttreten:

1. Die Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung [am 01.01.2017](#) in Waldkraiburg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung."